



Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Bankverbindung:
Wiesbadener Volksbank
IBAN DE67 5109 0000 0009 3174 06
BIC WIBADE5WXXX

Ansprechpartner
Reiner Jäkel
DW 0611 990 83-17
jaekel@hessischer-jugendring.de

Datum: 24.04.2020

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31–33 · 65187 Wiesbaden

Landesvorstände
Mitgliedsverbände
Stadt- und Kreisjugendringe

Informationen über mögliche finanzielle Hilfen angesichts
der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Liebe Freund_innen,

der Umgang mit der Corona-Pandemie fordert alle Bereiche der Gesellschaft stark heraus. Auch für die Jugendverbände in Hessen und den Hessischen Jugendring ist die aktuelle Situation herausfordernd und wir befinden uns alle auf der Suche nach guten Lösungen.

Mit diesem Schreiben möchten wir über den aktuellen Stand der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Jugendverbandsarbeit und über mögliche (finanzielle) Hilfen zusammengefasst informieren.

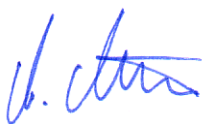
Die Schließung von Einrichtungen, Betrieben etc. aufgrund der „[Vierten Verordnung](#) der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ (vom 18.3.2020) betrifft auch Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, Bildungsträger in freier Trägerschaft und Träger der Außerschulischen Jugendbildung. Die Schließung und das Verbot von Veranstaltungen wurden mit der „[Sechsten Verordnung](#)“ (vom 18.04.2020) auf den 03.05.2020 verlängert.

Somit können derzeit keine Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit stattfinden. Ausgenommen davon sind Online-Maßnahmen.

Als Unterstützung für euren Verband möchten wir euch über folgende Punkte auf den weiteren Seiten informieren:

1. Jugendsammelwoche 2020
Absage im März, mögliche Kompensationen
2. Hilfen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)
 - Reduzierung Eigenanteile allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung
 - Förderfähigkeit von Stornokosten
 - Hilfen für Jugendbildungsstätten, Seminarhäuser, Zeltplätze etc.
3. Hessisches Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit
4. Hilfen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
 - Finanzielle Soforthilfe
 - Hilfen für freiberufliche Honorarkräfte (in den Verbänden)
 - Hilfen für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
5. Hilfe durch die Agentur für Arbeit
Informationen zum Kurzarbeitergeld
6. Hilfen durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Wir verbleiben mit besten Grüßen und bleibt gesund!

A blue ink signature of Mario Machalett.

Mario Machalett
Vorsitzender

A blue ink signature of Reiner Jäkel.

Reiner Jäkel
Geschäftsführer

1. Jugendsammelwoche 2020

Die Jugendsammelwoche vom 27. März bis zum 6. April 2020 konnte aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Hessen und zum Schutz der Bevölkerung nicht wie geplant stattfinden. Damit verbunden sind deutliche Einnahmeausfälle für die Jugendverbandsarbeit in Hessen.

Wir prüfen derzeit die Möglichkeiten, die Jugendsammelwoche im Herbst dieses Jahres nachzuholen. Dies kann nur mit Unterstützung der Landesregierung, der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der beteiligten Jugendringe und natürlich der sammelnden Gruppen gelingen.

Sollte das Nachholen der Jugendsammelwoche 2020 nicht möglich sein, bemühen wir uns um finanzielle Unterstützung durch die Hessische Landesregierung.

2. Hilfen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)

2.1. Reduzierung Eigenanteile allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung

Bedingt durch die Corona-Pandemie ist zu erwarten, dass es im Jahr 2020 bei den hessischen Jugendverbänden zu deutlichen Ausfällen bei der Erwirtschaftung von Eigenmitteln kommen wird. Ein großer Teil der Eigenmittel der Jugendverbände wird über Teilnehmer*innen-Beiträge generiert. Aktuell ist es bis zum 03.05.2020 untersagt Präsenz-Veranstaltungen der Jugendarbeit durchzuführen. Bereits in den hessischen Osterferien ist es daher zur Absage von zahlreichen Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit in Hessen gekommen. Es ist davon auszugehen, dass auch über den 03.05.2020 hinaus keine/weniger Maßnahmen der Jugendarbeit stattfinden können.

Aufgrund der zu erwartenden geringeren Einnahmen im Bereich der Eigenmittel, beabsichtigt der Hessische Jugendring im Jahr 2020, die Eigenmittelregelung wie folgt für die Jugendverbände zu erleichtern:

Allgemeine Jugendarbeit

Auf begründeten Antrag hin soll es möglich sein, den Eigenmittelanteil bis auf 0% zu reduzieren. Damit wäre eine Förderung bis zu 100% möglich.

Außerschulische Jugendbildung

Auf begründeten Antrag hin soll es möglich sein, den Eigenmittelanteil bis auf 20% zu reduzieren. Damit wäre eine Förderung bis zu 80% möglich.

Damit wäre es allen Verbänden möglich, die im HKJGB beschriebene Aufteilung von max. 80% Fördermittel und daraus resultierenden 20% Eigenmittel anzuwenden.

Mit diesen geplanten Erleichterungen würden wir die entsprechenden Regelungen in der Richtlinie zur Vergabe der Mittel im Hessischen Jugendring, welche für die verschiedenen Förderkategorien unterschiedliche Eigenmittelanteile vorsehen, im Jahr 2020 aussetzen.

Da für beide Förderbereiche Vereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) bestehen, werden wir dies auch mit dem HMSI abstimmen.

2.2. Förderfähigkeit von Stornokosten

Aufgrund des Verbots der Maßnahmen (aktuell bis 03.05.2020) fallen in der Regel für diesen Zeitraum keine Stornogebühren beim Rücktritt von Buchungen an (z.B. für den Aufenthalt in Bildungsstätten), da der Begründungszusammenhang „Höhere Gewalt“ vorliegt. Eine Einigung über den Wegfall der Stornokosten ist daher bei Absage von entsprechenden Veranstaltungen im oben benannten Zeitraum, oder auch bei einer zeitlichen Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung in der Regel möglich. Dieser Vorgang ist für beide Vertragspartner gut zu dokumentieren.

Sollten dennoch Stornokosten anfallen, so können diese in den Verwendungsnachweisen aufgeführt werden und sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Die Kosten müssen im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen, die der allgemeinen Jugendarbeit oder der außerschulischen Jugendbildung zugeordnet sind. Die jeweilige Veranstaltung muss also grundsätzlich förderfähig sein.

- Die Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung sollten genutzt werden, wenn nicht behördliche Anordnungen die Absage der Veranstaltung ohne Stornogebühren ermöglichen.
- Die vertraglichen Grundlagen für Stornokosten und die Maßnahmen zur Reduzierung von Stornokosten sind zu dokumentieren.
- Die Ausgaben sind in den Verwendungsnachweisen durch entsprechende Belege (z.B. Stornorechnungen) nachzuweisen.
- Grundsätzlich sollten Kosten möglichst spät verursacht werden (z.B. Großeinkauf von Material für die Sommerferienfreizeit).

2.3. Hilfen für Jugendbildungsstätten, Seminarhäuser, Zeltplätze etc.

Die finanzielle Situation von Bildungsstätten, Seminarhäusern, Zeltplätzen etc. ist besonders schwierig. Dies bestätigen auch die bisherigen Rückmeldungen aus den hjr-Mitgliedsverbänden. Neben den hohen Einnahme-Ausfällen dieser betrieblichen Einrichtungen wirken sich zudem die laufenden, fixen Kosten (Personal, Infrastruktur) finanziell negativ aus.

Für diese Einrichtungen empfehlen wir:

- besonders die staatlichen Hilfsprogramme zur Wirtschaftsförderung (Punkte 4 und 5) zu prüfen.
- sich an den jeweiligen eigenen Bundesverband zu wenden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant derzeit einen Rettungsschirm für die gemeinnützigen Einrichtungen mit Übernachtungsangeboten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und ermittelt dazu den Bedarf. Ansprechpartner für das (BMFSFJ) sind Bundesverbände.

Zudem plant der hjr eine hessenweite Abfrage zur finanziellen Situation der Bildungseinrichtungen der hessischen Jugendverbände, um mit der hessischen Landespolitik, insbesondere mit dem HMSI, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und Hilfestellungen für die Jugendverbände zu erhalten.

3. Hessisches Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Das Land Hessen startete am 20.04.2020 das neue Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für die hessische Vereins- und Kulturlandschaft abzufedern. Dazu können ab dem 1. Mai 2020 entsprechende Anträge gestellt werden. Alle als gemeinnützig anerkannten Vereine in Hessen sind antragsberechtigt. Die weiteren Informationen zum Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ und die Richtlinien zur Beantragung findet ihr [hier](#).

In der hjr-Geschäftsstelle werden derzeit Fragen zur Antragstellung zusammengetragen, um diese mit der Landesregierung klären zu können.

4. Hilfen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

4.1. Finanzielle Soforthilfe

Die Hessische Landesregierung hat ein Soforthilfsprogramm aufgelegt. Gewerbliche Unternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Sozialunternehmen, sowie Selbstständige, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) und beträgt:

bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro für drei Monate

bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro für drei Monate,

bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro für drei Monate.

Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge auf Förderung können über eine Online-Antragsplattform an das Regierungspräsidium Kassel gerichtet werden. Anträge für die Soforthilfe können bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden. Den Link zum Online-Antrag findet Ihr auf Seite 6 in dieser [Ausfüllhilfe](#).

Alle Informationen zur Soforthilfe findet ihr [hier](#).

4.2. Hilfe für freiberufliche Honorarkräfte (in den Verbänden)

Auch freiberuflich tätige Einzelpersonen in euren Verbänden sind grundsätzlich zuschussberechtigt für das Soforthilfeprogramm (unter 4.1.).

4.3. Hilfen für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Zudem können auch Vereine können unter bestimmten Bedingungen die Soforthilfe in Anspruch nehmen. Voraussetzung für einen Antrag ist, dass der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

In der Regel ist zum Beispiel das Betreiben eines Seminarhauses zu Teilen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Der Verein kann also zum Beispiel einen Antrag stellen, wenn das Seminarhaus in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten ist.

Auch der Zweckbetrieb eines Vereins kann förderfähig sein, soweit sich der Verein mit diesem Zweckbetrieb dauerhaft am Markt als Unternehmen betätigt.

5. Hilfe durch die Agentur für Arbeit - Informationen zum Kurzarbeitergeld

Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um ein Instrument, mit dem Arbeitgeber in der Lage sein sollen vorübergehende Krisen überstehen zu können, ohne ihre Mitarbeitenden entlassen zu müssen. Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld (vgl. §§ 95 SGB III) sind:

- ein erheblicher Arbeitsausfall liegt vor
Der Arbeitsausfall beruht auf einem unabwendbaren und nicht vermeidbaren Ereignis (wie der Corona-Pandemie).
- bestimmte betriebliche Voraussetzungen
Es muss genau zu beschreiben sein, in welchem Bereich und warum bestimmte Arbeitnehmer_innen nicht mehr im ursprünglichen Umfang beschäftigt sein können. Zudem müssen mindesten 10% der Arbeitnehmer von der Kurzarbeit betroffen sein. Falls es einen Betriebsrat gibt, sollte eine entsprechende Betriebsvereinbarung getroffen werden.
- bestimmte persönliche Voraussetzungen
Resturlaub und Überstunden müssen zunächst abgebaut werden. Die Mitarbeitenden müssen der Kurzarbeit zustimmen (falls es keine Betriebsvereinbarung gibt).

- der Arbeitsausfall wird der Agentur für Arbeit angezeigt
Die Anträge müssen bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Weitere Informationen findet ihr hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Den Antrag zur Anzeige der Kurzarbeit findet ihr hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Es kann durch den Arbeitgeber aufgestockt werden. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

6. Hilfen durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Mit Hilfe des sogenannten "Sozialschutz-Pakets" sollen soziale Dienstleister in der Corona-Krise abgesichert werden (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz).

Ziel des Gesetzes ist es unter anderem soziale Dienstleister und Einrichtungen finanziell so zu unterstützen, dass sie nicht in ihrem Bestand gefährdet sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen (Sicherstellungsauftrag).

Aktuelle Informationen und ein FAQ dazu findet ihr auf der Website des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Nach unserer Einschätzung sind allerdings nicht alle Träger in der Jugendarbeit von dieser Regelung umfasst, da nicht alle in einer Leistungsbeziehung mit einem Leistungsträger stehen. Sofern ihr individuelle Fragen dazu habt, meldet euch bitte in der hjr-Geschäftsstelle.